

scheidung des OGH tatsächlich im von ihm gerügten verfassungsmässigen Recht verletzt worden ist, auch wenn diese Entscheidung ebenso wie die ihr zugrunde liegende verfassungswidrige Norm ausnahmsweise nicht aufgehoben werden kann».

Auch in Bezug auf Gemeindeautonomiebeschwerden hat der Staatsgerichtshof eine «Praxisänderung»⁹²⁴ für angebracht gehalten. Danach gilt: Da die Gemeinde bei Gemeindeautonomiebeschwerden immer in ihrer Funktion als Hoheitsträger betroffen ist, erscheint es nicht angezeigt, die für private Beschwerdeführer vorgesehene Kostentragungsregelung anzuwenden. In einem solchen im Grundsatz allein der Durchsetzung öffentlicher Interessen dienenden Verfahren sind die Verfahrenskosten unabhängig vom Verfahrensausgang dem Land zu überbinden – wie dies etwa auch beim Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Verordnungen gem. Art. 28 Abs. 2 StGHG der Fall ist. Den Beschwerdegegnern von Gemeinden sind deshalb trotz eines Erfolgs mit der Gemeindeautonomiebeschwerde keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.⁹²⁵

Im Übrigen hat der Staatsgerichtshof im Zusammenhang mit der Frage der zulässigen Höhe der im Staatsgerichtshofsverfahren vom Beschwerdegegner geltend zu machenden Prozesskosten darauf hingewiesen, dass derartige Kosten «nicht so hoch ausfallen dürfen, dass für einen potentiellen Beschwerdeführer der Zugang zur Verfassungsbeschwerde faktisch verbaut oder doch wesentlich erschwert wird».⁹²⁶ Vor diesem Hintergrund erscheint dem Staatsgerichtshof auch die Auferlegung einer aktorischen Kautions im Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht gerechtfertigt.⁹²⁷

⁹²⁴ StGH 1998/27 – Urteil vom 23. November 1998, LES 1999, 291 (295) = LES 2001, 9 (12).

⁹²⁵ StGH 1998/27 – Urteil vom 23. November 1998, LES 1999, 291 (295) = LES 2001, 9 (12).

⁹²⁶ So StGH 1998/11 – Urteil vom 4. September 1998, LES 1999, 209 (213) unter Bezugnahme auf StGH 1997/2, Erw. 6.

⁹²⁷ StGH 1998/11, aaO, wobei der Staatsgerichtshof darüber hinaus darauf hinweist, dass für die Auferlegung einer solchen Kautions auch eine klare gesetzliche Grundlage zu fordern sei.